

Ausschussvorlage ÄR 21/22 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur öffentlichen mündlichen Anhörung

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und des Hessischen Fraktionsgesetzes
– Drucks. 21/2598 –**

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion der SPD, Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Fraktion der Freien Demokraten

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und des Hessischen Fraktionsgesetzes
– Drucks. 21/2625 –**

- | | |
|--|-------|
| 4. Herr Prof. Dr. Michael Bäuerle, LL.M. | S. 62 |
| 5. Herr RA Dr. iur. habil. Ulrich Vosgerau | S. 70 |

Campus Gießen
Fachbereich Polizei

Prof. Dr. Michael Bäuerle, LL.M.

Talstr. 3, 35394 Gießen
0611/3256-2668
Michael.Baeuerle@hoems.hessen.de

Hessische Hochschule für öffentliches Management und
Sicherheit, Campus Gießen, Talstraße 3, 35394 Gießen

An Frau
Präsidentin des Hessischen Landtags
– z. Hd. Frau Andrea Bartl –
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

– *per E-Mail* –

**Gesetzentwurf der Fraktion der AfD „Gesetz zur Änderung des Hessischen
Abgeordnetengesetzes und des Hessischen Fraktionsgesetzes“ (LT-Drucks. 21/2598),**

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, von Bündnis90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der
Freien Demokraten „Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und des
Hessischen Fraktionsgesetzes“ (LT-Drucks. 21/2625),**

**Schriftliche und öffentliche mündliche Anhörung des Ältestenrats des Hessischen Landtags
am 04.11.2025,**

Ihre Einladung vom 29.09.2025

Gießen, den 27. Oktober 2025

Sehr geehrter Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich herzlich für die Einladung zu der o.g. schriftlichen und mündlichen
Anhörung des Ältestenrats und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den o.g.
Gesetzentwürfen; in Annahme dieser Einladung übersende ich die nachfolgende
Stellungnahme.

Für Ihre Bemühungen besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Michael Bäuerle, LL.M.

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen „Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und des Hessischen Fraktionsgesetzes“ (LT-Drucks. 21/2598 und 21/2625)

I. Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf von den Fraktionen der CDU, der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Freien Demokraten (LT-Drucks. 21/2625) unterscheidet sich von dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD (LT-Drucks. 21/598) im Wesentlichen dadurch, dass er zugunsten parlamentarischer Schutzgüter nicht nur Beschränkungen der Benutzung der im Landtag vorhandenen Einrichtungen bis hin zum Ausschluss des Zugangs zu den Räumen vorsieht, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch die Erstattung von Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Landtags ausschließt und eine Einschränkung der Verwendung von Mitteln der Fraktionen bzw. deren Rückzahlung vorsieht.

Beide Gesetzentwürfe haben zum Ziel, Personen, die verfassungsfeindlichen Bestrebungen anhängen, in der Benutzung der Einrichtungen des Landtags einzuschränken oder sie vom Landtag fernzuhalten. Der Gesetzentwurf der AfD intendiert jedoch offensichtlich, dass solche Personen ungeachtet festgestellter verfassungsfeindlicher Bestrebungen weiterhin aus zu erstattenden Aufwendungen der Mitglieder des Landtags oder aus den Mitteln, die den Fraktionen gewährt werden, alimentiert werden (können).

Während der Gesetzentwurf der AfD auf eine Begründung verzichtet, enthält der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Freien Demokraten eine eingehende Begründung (LT.-Drucks. 21/2625, S. 4 bis 7), die sich auf der Höhe der einschlägigen verfassungs- und parlamentsrechtlichen rechtlichen Literatur und landesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung befindet.

Um die Vergleichbarkeit der beiden Gesetzentwürfe zu erleichtern, wurde eine Synopse erstellt, die sich im Anhang befindet.

II. Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Freien Demokraten (LT-Drucks. 21/2625)

Wie die Begründung des Gesetzentwurfs zutreffend ausführt, haben die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen in ihren Abgeordnetengesetzen bzw. Fraktionsgesetzen bereits vergleichbare Regelungen geschaffen. Im Bundestag wird dies erwogen. Zu diesen (geplanten) Gesetzentwürfen wurden bei namhaften Staatsrechtslehrern und Verfassungsjuristen Rechtsgutachten in Auftrag gegeben.

Namentlich sind dies:

- Klaus Ferdinand Gärditz, Rechtsgutachten betreffend den Schutz des Parlaments vor verfassungsfeindlichen Einflüssen und Aktionen vom 21.6.2024, erstattet im Auftrag des Deutschen Bundestages
- Tristan Barczak, Einführung einer „Extremismusklausel“ im Bayerischen Parlamentsrecht Rechtsgutachten erstattet im Auftrag der Präsidentin des Bayerischen Landtags im Juli 2024
- Markus Ogorek, Rechtsgutachten zu rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen gegenüber Beschäftigten von Abgeordneten oder Fraktionen mit extremistischen Verbindungen, erstattet dem Landtag Nordrhein-Westfalen 2024
- Wissenschaftlicher Dienst des Landtags Rheinland-Pfalz, Verfassungskonformität des Ausschlusses staatlicher Geldleistungen für verfassungsfeindliche Abgeordneten- und Fraktionsbeschäftigte, 15.1.2025
- Steffen Johann Iwers/Thomas Groh (Parlamentarischer Beratungsdienst des Landtags Brandenburg), Einzelfragen des Zutritts zum Landtag Brandenburg und der Beschäftigung bei Abgeordneten und Fraktionen, Januar 2025.

Zudem liegen zwei einschlägige landesverfassungsgerichtliche Entscheidungen vor. Dies ist zum einen ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 4.4.2022 (1 GR 69/21) zur polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung von Beschäftigten der Landtagsfraktionen, zum anderen ein Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. November 2008 (Vf. 95-I-08 (HS)/Vf. 96-I-08 (e.A.)) zu einem gesetzlichen Ausschluss der Erstattung der Kosten von Beschäftigten, deren Führungszeugnis einen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat enthält.¹

Alle diese Gutachten und die genannten landesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen kommen – trotz unterschiedlicher Bewertungen von Einzelfragen – zu dem Ergebnis, dass es sich bei Maßnahmen, wie sie in dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Freien Demokraten vorgesehen sind, zwar um Eingriffe in die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte der Abgeordneten und Fraktionen handelt, dass diese jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von Rechten von Verfassungsrang zulässig sind. Als solche kollidierende Rechte von Verfassungsrang kommen auch und gerade die Repräsentations- und Funktionsfähigkeit des Parlaments, seine Sicherheit sowie der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Betracht.

Den Verfasser/innen des Gesetzentwurfs waren sich offensichtlich der somit gegebenen Rechtfertigungsbedürftigkeit der durch mögliche Zugangsbeschränkungen zu den Räumen des Landtags und den Informations- und Kommunikationseinrichtungen und durch den

¹ Vgl. statt einzelner Nachweise die öffentlich zugängliche und mit links versehene Darstellung bei von Ungern-Sternberg, Antje: *Kein Geld für Verfassungsfeinde beim Parlament?: Zur Zulässigkeit von Finanzierungsvorbehalten für parlamentarische Mitarbeiter*, *VerfBlog*, 2025/6/14, <https://verfassungsblog.de/kein-geld-fur-verfassungsfeinde-beim-parlament/>, DOI: [10.59704/2ea6f5b73483ffbc](https://doi.org/10.59704/2ea6f5b73483ffbc).

Ausschluss von Erstattungen von Aufwendungen bewirkten Eingriffe in die verfassungsrechtlichen Rechte der Abgeordneten und Fraktionen sehr bewusst.

Dies zeigt auch die ausführliche Gesetzesbegründung, die immer wieder auf einen Teil der genannten Gutachten Bezug nimmt. Die geplanten Regelungen vermeiden deshalb Vorgaben, die – wie Einstellungsverbote oder Kündigungen in Bezug auf/bei verfassungsfeindliche(n) Beschäftigte(n) oder pauschale Ausschlüsse der Kostenerstattung ohne Einzelfallprüfung – von vorneherein verfassungsrechtlich bedenklich wären. Sie tragen durch die Regelungen der § 6a AbgG-E und § 4a FraktG-E zudem der vielfach postulierten Anforderung einer Regelung durch Parlamentsgesetz (anstelle einer solchen in der Hausordnung) Rechnung und knüpfen mit den in § 6a Abs. 1 S. 1 AbgG-E genannten parlamentarischen Schutzgütern an solche von Verfassungsrang an. Dass hier nicht auf die Sicherheit des Landtags, sondern nur auf dessen „Arbeits- und Funktionsfähigkeit sowie Ordnung und Würde“ Bezug genommen wird, erschließt sich aus dem klarstellenden Hinweis in § 6a Abs. 1 S. 1 AbG-E auf die ohnehin gegebene Polizeihochheit der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten.

Nach hier vertretener Auffassung bestehen daher gegenüber dem Gesetzentwurf im Ergebnis keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Durch die gesetzliche Ermächtigung des Landtagspräsidenten oder Landtagspräsidentin, gegenüber Beschäftigten der Abgeordneten oder Fraktion, bei denen die Gefährdung parlamentarischer Schutzgüter zu besorgen ist, Beschränkung der Benutzung der im Landtag vorhandenen Einrichtungen anzuordnen und den Ausschluss der Erstattung der Aufwendungen für solche, schafft er ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Instrumentarium zum Schutz der Funktionsfähigkeit und Ordnung des Hessischen Landtags.

Die Verhältnismäßigkeit ergibt sich insbesondere auch daraus, dass die in § 6a Abs. 4 AbgG-E für den Fall von Eintragungen im Führungszeugnis nach § 31 Abs. 1 BZRG vorgesehenen Auskunftersuchen an die Zentralstelle der Polizei oder die Verfassungsschutzbehörde von der Einwilligung der betroffenen Person abhängen. Zwar wird die Verweigerung der Einwilligung sodann der Besorgnis der Schutzgütergefährdung insoweit gleichgesetzt, als beide den Ausschluss der Kostenerstattung zur Folge haben.

Da solche Personen jedoch weiterhin auf eigene Kosten beschäftigt werden können, liegt darin ein nur mittelbarer Eingriff in die Freiheit der Auswahl der Beschäftigten durch Abgeordnete oder Fraktionen. Sowohl bei Besorgnis des Schutzgütergefährdung, als auch bei verweigerter Einwilligung erscheint der Wegfall des finanziellen Anreizes zur Beschäftigung entsprechender Personen insoweit als das mildeste Mittel.

Verfahrensrechtlich wird die Entscheidung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten, dass die Besorgnis der Schutzgütergefährdung oder die gleichgestellte Nichteinwilligung bei einer Person vorliegt, in § 6a AbgG-E dadurch abgesichert, dass das *Einvernehmen* (nicht lediglich *Benehmen*) mit dem Präsidium herzustellen ist; parteipolitisch motivierte „Alleingänge“ – die ohnehin nicht zu erwarten wären – sind damit ausgeschlossen. Durch § 6a Abs. 7 AbgG-E wird zudem die Möglichkeit zur Einholung von Rechtsschutz vor dem Hessischen Staatsgerichtshof klar- und sichergestellt.

III. Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der AfD (LT-Drucks. 21/2598)

Soweit der Gesetzentwurf der AfD weite Teile des Gesetzentwurfs von CDU, SPD, B90/DIE GRÜNEN und F.D.P. übernimmt, stößt er ebenso wenig auf verfassungsrechtliche Bedenken, wie dieser.

Dass der Gesetzentwurf auf einen Ausschluss der Erstattung von Aufwendungen für Beschäftigte bei bestehender Besorgnis einer Schutzgütergefährdung verzichtet, also den finanziellen Anreiz zur Beschäftigung solcher Personen beibehalten möchte, lässt allerdings Zweifel an der Eignung des Gesetzentwurfs zu diesem Zweck zu. So wäre nach seinen Regelungen in dem unter „A. Problem“ angeführten Fall der Beschäftigung eines Ex-RAF-Mitgliedes, Terroristen und verurteilten Mörders durch einen Bundestagsabgeordneten in Hessen zwar der Zugang zum Parlament und seinen Einrichtungen beschränkbar, die Erstattung für die Aufwendungen seiner Beschäftigung hätte jedoch weiterhin zu erfolgen.

Die Zweifel an der Eignung verstärken sich dadurch, dass im Unterschied zu dem Gesetzentwurf der anderen Fraktionen als Entscheidungsgrundlage für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags nur das weniger aussagekräftige „einfache“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG vorgesehen ist.

Schließlich fehlt in diesem Gesetzentwurf die verfahrensrechtliche Absicherung der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags hinsichtlich der Besorgnis einer Schutzgütergefährdung durch eine beschäftigte Person, die in dem Gesetzentwurf der anderen Fraktionen durch das Erfordernis eines Einvernehmens des Präsidiums gewährleistet ist.

gez.

Prof. Dr. Michael Bäuerle, LL.M.

IV. Anhang: Synopse der Gesetzentwürfe LT-Drucks. 21/2598 und 21/2625

Gesetzentwurf AfD	CDU, SPD, B90/Grüne, Freie Demokraten
Hessisches Abgeordnetengesetz	Hessisches Abgeordnetengesetz
6a Schutz des Landtags	6a Schutz des Landtags
(1) Die Benutzung der im Landtag vorhandenen Einrichtungen, insbesondere der Zugang zu den Räumen und den Informations- und Kommunikationseinrichtungen, kann zum Zwecke des Schutzes der Arbeits- und Funktionsfähigkeit sowie Ordnung und Würde des Landtags (parlamentarische Schutzgüter) an die Erfüllung von Auflagen geknüpft, auf sonstige Weise beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten in Ausübung des Hausrechts. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Landtagsgebäude verfügt die Präsidentin oder der Präsident zudem über die gefahrenabwehrbehördlichen Befugnisse.	(1) Die Benutzung der im Landtag vorhandenen Einrichtungen, insbesondere der Zugang zu den Räumen und den Informations- und Kommunikationseinrichtungen, kann zum Zwecke des Schutzes der Arbeits- und Funktionsfähigkeit sowie Ordnung und Würde des Landtags (parlamentarische Schutzgüter) an die Erfüllung von Auflagen geknüpft, auf sonstige Weise beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten in Ausübung des Hausrechts. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Landtagsgebäude verfügt die Präsidentin oder der Präsident zudem über die gefahrenabwehrbehördlichen Befugnisse.
(2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 setzt voraus, dass das einfache Führungszeugnis gem. § 30 Bundeszentralregistergesetz der betroffenen Person einen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat enthält, die konkret besorgen lässt, dass die betroffene Person die Arbeits- und Funktionsfähigkeit oder die Ordnung und Würde des Landtags gefährdet oder konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person innerhalb der vergangenen fünf Jahre sich an einer sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (HVSG) oder Tätigkeiten oder Bestrebungen der Organisierten Kriminalität im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 HVSG beteiligt hat oder selbst aktiv für die verfassungsfeindliche Ausrichtung oder Zielsetzung einer Bestrebung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 HVSG eingetreten ist.	(2) Die Erstattung von Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für Praktikantinnen und Praktikanten eines Mitglieds des Landtags ist ausgeschlossen, wenn im konkreten Einzelfall nach Abwägung aller Umstände eine Gefährdung der parlamentarischen Schutzgüter zu besorgen ist. Der Ausschluss setzt voraus, dass das Führungszeugnis der betroffenen Person einen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat enthält oder konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person innerhalb der vergangenen fünf Jahre sich an einer sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (HVSG) oder Tätigkeiten oder Bestrebungen der Organisierten Kriminalität im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 HVSG beteiligt hat oder selbst aktiv für die verfassungsfeindliche Ausrichtung oder Zielsetzung einer Bestrebung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 HVSG eingetreten ist.
(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Praktikantinnen und Praktikanten eines Mitglieds des Landtags soll Gelegenheit gewährt	(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Praktikantinnen und Praktikanten eines Mitglieds des Landtags soll Gelegenheit gewährt

Stellungnahme zu G-Entwürfen LT-Drucks. 21/2598 und 21/2625

Prof. Dr. Michael Bäuerle, LL.M.

27.10.2025

werden, sich zu der Frage zu erklären, ob in ihrer Person Umstände im Sinne des Abs. 2 Satz 2 bestehen. Die Erklärung ist freiwillig.	werden, sich zu der Frage zu erklären, ob in ihrer Person Umstände im Sinne des Abs. 2 Satz 2 bestehen. Die Erklärung ist freiwillig.
(4) Die Präsidentin oder der Präsident darf zum Zwecke der Prüfung, ob eine Maßnahme nach Abs. 1 erforderlich ist, zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zu Praktikantinnen und Praktikanten der Mitglieder des Landtags ein einfaches Führungszeugnis nach Maßgabe von § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung einholen. Enthält das Führungszeugnis eine Eintragung, darf die Präsidentin oder der Präsident mit Einwilligung der betroffenen Person Einsicht in die zugrundeliegende Entscheidung nehmen. Soweit dies im Einzelfall zur Aufklärung geboten erscheint, ersucht die Präsidentin oder der Präsident mit Einwilligung der betroffenen Person die zuständige Zentralstelle der Polizei und die zuständige Verfassungsschutzbehörde um Auskunft, ob und welche Erkenntnisse zu einer Maßnahme nach Abs. 1 dort vorhanden sind; die Übermittlung von Erkenntnissen der ersuchten Stelle erfolgt auf Grundlage der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften.	(4) Die Präsidentin oder der Präsident darf zum Zwecke der Prüfung, ob ein Ausschlussgrund nach Abs. 2 besteht, zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zu Praktikantinnen und Praktikanten der Mitglieder des Landtags ein Führungszeugnis für Behörden nach Maßgabe von § 31 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung einholen. Enthält das Führungszeugnis eine Eintragung, darf die Präsidentin oder der Präsident mit Einwilligung der betroffenen Person Einsicht in die zugrunde liegende Entscheidung nehmen. Soweit dies im Einzelfall zur Aufklärung geboten erscheint, ersucht die Präsidentin oder der Präsident mit Einwilligung der betroffenen Person die zuständige Zentralstelle der Polizei und die zuständige Verfassungsschutzbehörde um Auskunft, ob und welche Erkenntnisse zu einem Ausschlussgrund nach Abs. 2 dort vorhanden sind; die Übermittlung von Erkenntnissen der ersuchten Stelle erfolgt auf Grundlage der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die nach Satz 1 bis 3 erlangten Informationen dürfen auch für sonstige gegen die betroffene Person gerichtete Maßnahmen zum Schutze der parlamentarischen Schutzgüter verwendet werden, insbesondere für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1.
(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Maßnahme gem. Abs. 1 auch dann treffen, wenn die betroffene Person eine nach Abs. 4 erforderliche Einwilligung binnen angemessener Frist nicht erteilt. Die Rücknahme der Einwilligung steht ihrer Nichterteilung gleich.	(5) Die Erstattung von Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn die betroffene Person eine nach Abs. 4 erforderliche Einwilligung binnen angemessener Frist nicht erteilt. Die Rücknahme der Einwilligung steht ihrer Nichterteilung gleich.
	(6) Die Feststellung, dass ein Ausschlussgrund gemäß Abs. 2 oder Abs. 5 besteht, trifft die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium. Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Feststellung dem Mitglied des Landtags, bei dem die betroffene Person beschäftigt ist, einschließlich der sie tragenden Gründe bekannt. Die Erstattungsfähigkeit endet mit Ablauf des dritten auf den Tag der Bekanntgabe folgenden Werktags. Abweichend von Satz 3

	kann die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium im Ausnahmefall einen anderen Tag bestimmen, wenn dies der Billigkeit entspricht.
(6) Sieht sich ein Mitglied des Landtags durch eine Maßnahme oder Entscheidung nach dieser Vorschrift in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt, kann es den Staatsgerichtshof des Landes Hessen anrufen. Die Frist zur Anrufung beträgt einen Monat. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Maßnahme oder Entscheidung dem Mitglied des Landtags bekannt gegeben wurde. § 42 Abs. 5 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in seiner jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.	(7) Sieht sich ein Mitglied des Landtags durch eine Maßnahme oder Entscheidung nach dieser Vorschrift in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt, kann es den Staatsgerichtshof des Landes Hessen anrufen. Die Frist zur Anrufung beträgt einen Monat. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Maßnahme oder Entscheidung dem Mitglied des Landtags bekannt gegeben wurde. § 42 Abs. 5 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in seiner jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.“
Hessisches Fraktionsgesetz	Fraktionsgesetz Hessisches
4a Schutz des Landtags (1) Zum Schutze des Landtags findet § 6a des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) in der jeweils geltenden Fassung mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung: An die Stelle des Mitglieds des Landtags tritt die Fraktion, jedoch sind Entscheidungen und Maßnahmen im Sinne des § 6a HessAbgG der oder dem Fraktionsvorsitzenden oder einem Mitglied des Fraktionsvorstandes bekannt zu geben. .	4a Schutz des Landtags (1) Zum Schutze des Landtags findet § 6a des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) in der jeweils geltenden Fassung mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung: 1. An die Stelle des Mitglieds des Landtags tritt die Fraktion, jedoch sind Entscheidungen und Maßnahmen im Sinne des § 6a HessAbgG dem Fraktionsvorsitzenden oder einem Mitglied des Fraktionsvorstandes bekannt zu geben. 2. Im Falle der Feststellung eines Ausschlussgrunds im Sinne des § 6a Abs. 6 HessAbgG darf die Fraktion Mittel, die sie aus dem Haushalt des Landtags erhalten hat, nicht dazu verwenden, die betroffene Person über den Zeitpunkt, welcher dem Ende der Erstattungsfähigkeit entspricht, hinaus zu beschäftigen.
(2) Sieht sich eine Fraktion des Landtags durch eine Maßnahme oder Entscheidung nach dieser Vorschrift in ihren Rechten verletzt, kann sie den Staatsgerichtshof des Landes Hessen anrufen. Die Frist zur Anrufung beträgt einen Monat. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Maßnahme oder Entscheidung dem Mitglied des Landtags bekannt gegeben wurde. § 42 Abs. 5 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in seiner jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung	(2) Soweit Mittel entgegen Abs. 1 Nr. 2 verwendet werden, sind sie zurückzuzahlen. § 4 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

An den
Hessischen Landtag

per E-Mail: parlament@ltg.hessen.de

29. Oktober 2025

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD: „Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und des Hessischen Fraktionsgesetzes“, Drucks. 21/2598

sowie

zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion der SPD, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktion der Freien Demokraten: „Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und des Hessischen Fraktionsgesetzes“, Drucks. 21/2625

Anhörung des Ältestenrats am 4. November 2025

I. Ausgangspunkt: Wehrhafte Demokratie und Parteienprivileg

Deutschland unterscheidet sich in einem wichtigen Aspekt von herkömmlichen, westlichen liberalen Verfassungsstaaten – was der breiten Öffentlichkeit oft gar nicht bewußt ist. Während in westlichen Verfassungsstaaten allein der Wähler über das Schicksal einer politischen Partei entscheidet, können nach dem Grundgesetz Parteien, die sich gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ richten, verboten werden (Art. 21 Abs. 2 GG). Dabei setzt das Parteienverbot – ein Umstand, den man ausländischen, z.B. US-amerikanischen Verfassungsjuristen kaum begreiflich machen kann – noch nicht einmal ein gewalttätiges oder jedenfalls rechtswidriges Vorgehen der zu verbotenden Partei voraus, sondern auch ein an sich völlig rechtstreues und v.a. gewaltfreies (jedoch gleichwohl „kämpferisch-aggressives“) Agieren gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ soll im Prinzip für ein Parteienverbot genügen.

Diese auf den ersten Blick ja eher an die Staatspraxis autoritärer oder totalitärer Staaten (wie z.B. Rußland oder zunehmend auch die Türkei) erinnernde Rechtslage wird dann verfassungsrechtlich durch zwei wichtige Vorkehrungen gewissermaßen rechtsstaatlich „kompensiert“, die eine ist materiell-rechtlicher, die andere eher formeller Natur:

- die „freiheitliche demokratische Grundordnung“, gegen die sich selbst mit friedlichen Mitteln zu wenden verboten ist, besteht lediglich – wie das Bundesverfassungsgericht zuletzt in der NPD-II-Entscheidung von 2017 klargestellt hat – im innersten Wesenskern des Grundgesetzes, nämlich der Menschenwürdegarantie als solche, dem Demokratieprinzip als solchem und dem Rechtsstaatsgebot als solchem, und
- das Parteienverbot ist (anders als das entsprechende Vereinsverbot) beim Bundesverfassungsgericht monopolisiert („Parteienprivileg“).

Indessen fällt auf, daß das Parteienprivileg in der Öffentlichkeit vielfach falsch und unzureichend verstanden wird. Nämlich etwa in dem Sinne, daß, wenn lediglich die Entscheidung über das Totalverbot (bzw. nun auch den Ausschluß von der staatlichen Finanzierung) beim Bundesverfassungsgericht monopolisiert sei, hieraus im Umkehrschluß folge, daß alle übrigen und sonstigen Maßnahmen, durch die auch insbesondere die parlamentarische Arbeit einer nichtverbotenen politischen Partei möglichst erschwert und behindert werden soll, dann eben von allen anderen jeweils zuständigen Stellen, so z.B. dem einfachen Gesetzgeber oder jeweiligen Parlamentsmehrheiten im Geschäftsordnungsrecht, jederzeit ins Werk gesetzt werden könnten.

Das ist nicht richtig.

Denn ein „Parteienprivileg“ wäre weitgehend wirkungslos, wenn man es (1) einerseits rein formell im Sinne einer reinen Zuständigkeitsregelung versteht, (2) gleichzeitig – und eigentlich selbstwidersprüchlich – aber auch Umkehrschluß materiell-rechtlich aus ihm folgern will, sämtliche Störmaßnahmen gegen politische Parteien und ihre parlamentarische Arbeit, die

unterhalb der Schwelle eines Totalverbots liegen, seien offenbar auch ohne jede Mitwirkung des Bundesverfassungsgerichts zulässig, sofern sich nur einfache Mehrheiten dafür finden.

Demgegenüber ist festzuhalten: richtig verstanden bedeutet ein „Parteienprivileg“, soll die ohnehin problematische Möglichkeit des Parteienverbots verfassungsrechtlich hinlänglich kompensiert werden, daß alle nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Parteien also vollumfänglich legal sind und mithin nicht diskriminiert, willkürlich schlechtergestellt oder in ihrer parlamentarischen Arbeit behindert werden dürfen. Für alle nichtverbotenen Parteien gilt ein striktes und formelles Gleichbehandlungsgebot! Speziell dürfen daher auch Abgeordnete des Hessischen Landtages oder Fraktionen des Hessischen Landtages grundsätzlich auch nicht über den Umweg einer Veränderung des Abgeordnetengesetzes in ihrer parlamentarischen Arbeit im allgemeinen und im Hinblick auf ihre Freiheit bei der Auswahl ihrer Mitarbeiter behindert und beschränkt werden im Sinne des Satzes: „Ihr seid natürlich nicht verboten, steht aber künftig bei der Mitarbeiterauswahl unter Erlaubnisvorbehalt, und zuständig sind Eure politischen Konkurrenten!“.

Denn es kann ja nicht verkannt werden – und niemand wird dies vernünftigerweise in Abrede stellen – daß das geplante Gesetz der Landtagsmehrheit nach deren Willen offenbar nur den Zweck haben soll, Mitarbeiter von AfD-Abgeordneten bzw. der AfD-Fraktion im Landtag von der Benutzung der Landtagseinrichtungen bzw. der Entlohnung aus Landtagsmitteln ausschließen zu können. Insofern stellt sich der Gesetzgebungsvorschlag als möglicherweise verbotenes Einzelfallgesetz, jedenfalls aber als „Maßnahmegesetz“ dar, das also letztlich nicht künftige, im einzelnen nicht vorhersehbare Einzelfälle wirklich in generell-abstrakter Form regeln, sondern vielmehr eine ganz bestimmte Fraktion im Hessischen Landtag und ihre Abgeordneten im Hinblick auf ihre Mitarbeiter einem „Zensurregime“ unterwerfen soll.

Auch ohne daß sich diese letztlich legitimitätsbezogenen Einwände zu handfester „Verfassungswidrigkeit“ verdichten müßten, gilt jedenfalls, daß immer neue „Anti-AfD-Gesetze“ politisch keineswegs geeignet sind, das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie zu festigen, sondern vielmehr der Öffentlichkeit den Eindruck vermitteln müssen, die „Demokratie“ sei nur ein Spiel, eine Fassade oder eine Simulation, die nur so lange aufrechterhalten wird, wie im Zusammenspiel von zumal öffentlich-rechtlichen Medien und Parteien die Ergebnisse „stimmen“, in dem aber über Nacht auch ganz neue Regeln eingeführt werden können, wenn dies nicht mehr zuverlässig der Fall ist.

II. Die vorgeschlagenen Regelungen im einzelnen

1. § 6a Abs. 1 Mehrheitsentwurf ↔ § 6a Abs. 1 und 2 AfD-Entwurf

Am Mehrheitsentwurf fällt zunächst auf, daß die Beschränkung oder gar der Ausschluß von Mitarbeitern von der Benutzung der Landtagseinrichtungen und dem Betreten des Landtages – was faktisch auf ein Berufsverbot hinausläuft, da ein Landtags- oder Abgeordnetenmitarbeiter, der auch auf die „Informations- und Kommunikationseinrichtungen“ keinen Zugriff mehr

nehmen kann, ja auch nicht im „Home Office“ arbeiten könnte – an keinerlei konkrete Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft sind. Offenbar soll der Landtagspräsident bei der „Ausübung des Hausrechts“ völlig freihändig entscheiden können, wann die „Arbeits- und Funktionsfähigkeit sowie [die] Ordnung und Würde des Landtages“ gefährdet seien. (Erst der Ausschluß von der Erstattung der Aufwendungen, § 6a Abs. 2 Mehrheitsentwurf, ist dann, so weit erkennbar, an halbwegs konkrete Tatbestandsmerkmale geknüpft).

Zumal die Kombination des Verweises auf das „Hausrecht“ des Parlamentspräsidenten und der Abwesenheit halbwegs handfester Tatbestandskriterien für seinen Gebrauch vermittelt den Eindruck, die Parlamentsmehrheit verstehe den Landtag als ein „Haus“, das ihr – der Mehrheit – wohl nach Art eines Privathauses gehöre und in dem die Opposition wohl nur zu Gast sei, weswegen auch deren Mitarbeiter nach „freiem Ermessen“ des Landtagspräsidenten des Hauses verwiesen werden könnten.

Demgegenüber sieht auch der AfD-Entwurf grundsätzlich einen solchen Ausschluß vor, macht ihn aber dann (§ 6a Abs. 2) von einer Straftat abhängig, „die konkret besorgen läßt, daß die betroffene Person die Arbeits- und Funktionsfähigkeit oder die Ordnung und Würde des Landtags gefährdet“. Damit genügt schon auf den ersten Blick nur der AfD-Entwurf verfassungsrechtlichen Anforderungen, da der Mehrheitsentwurf schon im Hinblick auf die mit ihm verbundenen Grundrechtseinschränkungen zu Lasten von Mitarbeitern von Abgeordneten wie Fraktionen viel zu unbestimmt ist. Nicht ganz klar ist allerdings beim AfD-Antrag, wie denn die Kenntnis von der in das Führungszeugnis eingetragenen Straftat an den Landtagspräsidenten gelangen soll. Denn insofern spricht der AfD-Antrag eindeutig von Führungszeugnis gemäß § 30 BZRG, und legt in Abs. 4 nach, der Landtagspräsident dürfe ein solches Führungszeugnis gemäß § 30 BZRG „einholen“. Das Führungszeugnis gemäß § 30 BZRG kann aber (anders als das Führungszeugnis gemäß § 31 BZRG) nur vom Betroffenen beantragt werden, auch wenn es u.U. direkt an die Behörde geschickt wird (§ 30 Abs. 5 BZRG). Insofern bleibt unklar, was geschehen soll, wenn der Betroffene es ablehnt, ein Führungszeugnis gemäß § 30 BZRG zu beantragen. Auch der AfD-Entwurf wird wohl so zu verstehen sein, daß dann eine Einstellung ausscheidet. Dann aber würde die von § 30 BZRG scheinbar vorausgesetzte Freiwilligkeit gar nicht bestehen; es wäre dann wohl vorzugswürdig, gleich auf ein Führungszeugnis gemäß § 31 BZRG abzustellen (wie der Mehrheitsentwurf dies im Hinblick auf den Ausschluß der Erstattung von Aufwendungen tut).

2. Das Problem der „Freiwilligkeit“

Ein parallel gelagertes Problem stellt sich in beiden Entwürfen (§ 6a Abs. 3 Mehrheitsentwurf bzw. AfD-Entwurf); am AfD-Entwurf ist insofern zu kritisieren, daß auch dort Abs. 3 auf „Abs. 2 Satz 2“ verweist, obwohl der Abs. 2 des AfD-Entwurfs gar keinen zweiten Satz hat. Gemeint ist jedenfalls, daß der Betroffene „freiwillig“ Auskunft darüber geben soll, ob in seinem Führungszeugnis ein entsprechender Eintrag ist bzw. ob der Verfassungsschutz etwas Nachteiliges über ihn zu berichten haben wird. Abs. 3 erscheint in beiden Entwürfen als mißlungen:

- Was das polizeiliche Führungszeugnis angeht, so wird der Betroffene wohl wissen, ob es dort einen Eintrag gibt und wie dieser lautet; entsprechende Auskünfte wären aber (entgegen dem Wortlaut der Entwürfe) kaum freiwillig. Denn: auch nach dem AfD-Entwurf könnte der Mitarbeiter oder Mitarbeiter-Kandidat kaum eingestellt werden, wenn er die Beantragung eines Führungszeugnisses gemäß § 30 BZRG ablehnt und auch keine „freiwilligen“ Auskünfte gibt. Nach dem Mehrheitsentwurf (Abs. 4) könnte der Landtagspräsident dann außerdem ein Führungszeugnis gemäß § 31 BZRG einholen, was dann die vermeintliche „Freiwilligkeit“ gemäß Abs. 3 ohnehin leerlaufen ließe. Wenn man also wissen will, ob die Kandidaten Straftaten begangen haben (dazu noch unten → 3.), so sollte man sinnvollerweise auf ein Führungszeugnis gemäß § 31 BZRG abstellen. Stellt man hingegen auf ein Führungszeugnis gemäß § 30 BZRG ab (AfD-Entwurf) oder auf „freiwillige“ Auskünfte (beide Entwürfe), so wird Freiwilligkeit nur vorgetäuscht, dies widerspricht dem Grundsatz der Gesetzesklarheit und Gesetzeswahrheit.
- Was das weitere Abstellen auf § 2 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 5 HVSG angeht – die Vorschrift lautet:

(2) Aufgabe des Landesamts ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. [...],

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,

3. [...]

4. [...]

5. Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes

so gilt, daß der betroffene Kandidat hierüber ohnehin keine eigenen Erkenntnisse haben wird, da der Inlandsgeheimdienst seinen „Kunden“ nicht mitzuteilen pflegt, ob und was er jeweils über sie „hat“. Dennoch die „Möglichkeit“ zu vermeintlich „freiwilligen“ Auskünften einzuräumen, ist unter grundrechtlichen Gesichtspunkten dann kontraproduktiv, um nicht zu sagen skandalös: denn hierdurch wird ein Kandidat u.U. veranlaßt, gegenüber einer Behörde „höchstvorsorglich“ irgendwelche nachteiligen Dinge aus seiner Vergangenheit auszuplaudern, von denen er besorgt, daß der Verfassungsschutz von ihnen wissen könnte, was aber in vielen Fällen grundlos sein wird, weil der Verfassungsschutz eben auch längst nicht alles weiß. M.a.W., der Staat sagt zu einem Grundrechtsträger: „Am besten, Du verrätst uns alles, um kooperativ und einsichtig zu wirken – wir sehen ja später nach und finden dann doch alles heraus!“. Durch diese Methode wird der Grundrechtsträger dann veranlaßt,

staatlichen Behörden nachteilige Umstände aus seiner Vergangenheit zu eröffnen, die diese sonst nie erfahren hätten. Und hiergegen läßt sich auch kaum einwenden, daß die seitens des Landtagspräsidenten bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde einzuholenden Auskünfte (zur Überprüfung der bereits „freiwillig“ getätigten Auskünfte!) in beiden Entwürfen nur „mit Einwilligung der betroffenen Person“ eingeholt werden dürfen. Denn wenn die „betroffene Person“ nicht einwilligt, dann wird sie, s.o., auch nicht eingestellt, weswegen eben auch insofern von „Freiwilligkeit“ keine Rede sein kann.

3. Das Problem der „Straftat“

Beide Entwürfe stellen auf eine Straftat ab, der AfD-Entwurf (richtigerweise!) bereits als Voraussetzung der Einschränkung von Mitarbeitern bei der Benutzung von Einrichtungen des Landtages, der Mehrheitsentwurf, der im Hinblick auf Benutzungsbeschränkungen und Benutzungsausschluß – skandalöserweise – offenbar *gar keine* spezifischen Tatbestandmerkmale vorsieht (s.o.), im Hinblick auf den Ausschluß der Erstattung von Aufwendungen (der im AfD-Entwurf gar nicht vorgesehen ist, s.u. → 5.). Der wesentliche Unterschied der beiden Entwürfe besteht insofern aber darin, daß für den Mehrheitsentwurf offenbar jegliche „vorsätzliche Straftat“ hinlänglich für den Ausschluß eines Mitarbeiters ist (wenn diese eben schwer genug ist, um im „Führungszeugnis“ aufzutauchen), wohingegen der AfD-Entwurf auf eine vorsätzliche Straftat, „die konkret besorgen läßt, daß die betroffene Person [gemeint wohl: *betreffende* Person!] die Arbeits- und Funktionsfähigkeit oder die Ordnung und Würde des Landtags gefährdet“, abstellt.

Damit genügt nur der AfD-Antrag den verfassungsrechtlichen Anforderungen, der Mehrheitsantrag hingegen greift übermäßig in die Grundrechte der betroffenen Mitarbeiter ein. Denn nicht jede vorsätzliche Straftat, die jemand aus menschlicher Schwäche einmal begangen haben mag – z.B. eine Trunkenheitsfahrt nach einer fröhlichen Feier, eine einmalige Handgreiflichkeit im Rahmen einer schon seit Jahren problematischen oder feindseligen persönlichen Beziehung, gar eine Beleidigung nach gezielter Provokation – ist geeignet, ein Berufsverbot zu begründen! Hier kämen eigentlich nur Straftaten von einigem Gewicht in Frage, die zudem geeignet sind, eben Besorgnis im Sinne des AfD-Antrages zu begründen. Man könnte hier etwa an mehrfachen Diebstahl oder auch Unterschlagung, oder auch an Urkundenfälschung denken.

Und ich würde noch ein weiteres Problem mit dem Begriff der „vorsätzlichen Straftat“ sehen: es gibt Delikte, die man ihrer Natur und Schwere nach – anders als die eben aufgezählten Möglichkeiten, deren Berücksichtigung wohl sachfremd und übermäßig wäre – wohl schon in die Frage, ob ein Landtagsmitarbeiter geeignet und „zuverlässig“ ist, miteinbeziehen würde, da sie auch spezifisch das Problem der möglichen Verfassungsfeindlichkeit eines Landtagsmitarbeiters berühren. Bei denen dies aber gleichzeitig verfassungsrechtlich problematisch wäre, da sich in den letzten Jahren immer mehr gezeigt hat, daß gewisse Vorschriften des Strafgesetzbuches offenbar zunehmend willkürlich und teils in unberechenbarer Weise

angewendet werden, um oppositionell eingestellte Bürger einzuschüchtern bzw. dezidiert oppositionelle politische Äußerungen – v.a., wenn diese die staatlich zu verantwortende Einwanderungs- und Einbürgerungspolitik betreffen – in der Öffentlichkeit als kriminelle Aktivität (statt als politische Meinungsäußerung) hinzustellen.

Da kriminelle Aktivitäten (banalerweise) ganz allgemein verboten und strafbar sind und deswegen im allgemeinen keine öffentlichen Diskussion über deren sonstige Berechtigung und Richtigkeit stattfinden, erscheint die Kriminalisierung und Pönalisierung rein sprachlicher Äußerungen (!) dezidiert oppositionellen Inhalts offenbar als ein probates Mittel, um jedenfalls intensive Diskussionen über politische Kernprobleme der Gegenwart (wie eben das Migrationsproblem) qua Abschreckung zu unterdrücken. Diese zunehmend um sich greifende staatliche Praxis (verbunden auch mit der neuen Sitte, Hausdurchsuchungen im Zusammenhang mit Äußerungsdelikten offenbar als allgemein-disziplinierende Begleitmaßnahme von Ermittlungsverfahren einzusetzen, obwohl objektiv hierfür keinerlei Anlaß besteht, weil z.B. und typischerweise der scheinbare Urheber einer Äußerung in sozialen Netzwerken keinerlei Anlaß auch nur für die Vermutung gegeben hat, er könne seine Urheberschaft leugnen wollen) ist allerdings mit dem liberalen westlichen Verfassungsstaat schlechthin unvereinbar und hat daher nicht nur in den USA bereits erhebliche Irritationen verursacht. Problematisch sind in diesem Zusammenhang v.a. zwei Delikte:

- die inzwischen völlig unübersichtlich gewordenen Tatbestände des § 130 StGB („Volksverhetzung“) sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer mehr erweitert und ausgedehnt worden, so daß es sich bei dieser strafrechtlichen Vorschrift inzwischen um einen völligen „Gummiparagraphen“ handelt, der letztlich auf praktisch jede Kritik an Personenmehrheiten und Kollektiven (die aber für den politischen Diskurs nun einmal typisch ist!) irgendwie angewendet werden kann.
- Was § 86a StGB angeht („Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger [...] Organisationen“, speziell in der Variante des Abs. 2 Satz 1 a.E. („Parolen und Grußformeln“), so ist schon die prinzipielle Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift insofern zweifelhaft, als es nirgendwo eine Liste mit Wortfolgen gibt, deren Gebrauch jedenfalls potentiell strafbar sein soll. Dies hat sich u.a. 2024 aus Anlaß zweier Strafverfahren gegen einen Thüringer Landespolitiker gezeigt: denn vor diesen in der Öffentlichkeit breit diskutierten Verfahren war es selbst ausgewiesenen Fachhistorikern völlig unbekannt gewesen, daß die Wortfolge „Alles für Deutschland“ in einem spezifischen Verhältnis zur historischen „SA“ gestanden haben soll oder gar deren Motto oder Wahlspruch gewesen wäre. Deswegen diente diese Wortfolge im „Spiegel“ bereits zweimal als Kapitelüberschrift und wurde nachweislich nicht nur von mehreren Fußball-Bundestrainern immer wieder öffentlich gebraucht. Die „Entdeckung“ ihrer Strafbarkeit, sobald der Falsche (oder auch der Richtige!) sie benutzt, war daher überraschend, und es kann kaum ausgeschlossen werden, daß künftig aus gegebenem Anlaß auch noch die Strafbarkeit weiterer Wortfolgen und -kombinationen entdeckt werden könnte, die bislang noch kein Fachhistoriker in irgendeine spezifische Beziehung zum „Dritten Reich“ stellt.

Es wäre daher im Grunde wünschenswert, wenn die beiden genannten strafrechtlichen Vorschriften explizit von dem Begriff der (dann weiter spezifizierten) „vorsätzlichen Straftat“ ausgenommen werden würden, da (1) ihre Verfassungsmäßigkeit ohnehin zweifelhaft ist und (2) sie ohnehin keine Verhaltensformen betreffen, die traditionell und herkömmlicherweise im westlichen Kulturkreis als strafwürdig galten, sondern rein sprachliche Äußerungen pönalisieren, die in westlichen, liberalen Verfassungsstaaten normalerweise erlaubt sind.

4. Das Problem der nachrichtendienstlichen Auskünfte

Beide Entwürfe stimmen darin überein (der AfD-Entwurf als Voraussetzung der Einschränkung von Mitarbeitern bei der Benutzung von Einrichtungen des Landtages, der Mehrheitsentwurf im Hinblick auf den Ausschluß der Erstattung von Aufwendungen), daß auch das Bestehen konkreter tatsächliche Anhaltspunkte für (1) eine sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht sowie (2) Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Ausschluß eines Mitarbeiters von einer Tätigkeit im Landtag sollen führen können und daß hierfür der Landtagspräsident entsprechende Auskünfte bei Verfassungsschutzstellen soll einholen dürfen (zum Problem der „Einwilligung der betroffenen Person“ siehe bereits oben).

Dies mag unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten angehen – aber eben nur, wenn man die „konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte“ betont und nicht die „Auskunft“ über vermeintliche „Erkenntnisse“ des Verfassungsschutzes in den Vordergrund rückt. D.h.: es müßte hier deutlich werden, daß es einen eigenen, tatsachen- und grundrechtsorientierten Maßstab dafür gibt, was „konkrete tatsächliche Anhaltspunkte“ sind, und daß insofern nicht einfach nur kritiklos die Wertungen von Verfassungsschutzbehörden übernommen werden. Denn diese konstruieren vermeintliche „Anhaltspunkte“ oft aufgrund minimalen wie banalen Tatsachenmaterials im Wege von Spekulations- oder Assoziationskaskaden bzw. führen die Denkfigur der „Kontaktschuld“ – jemand hat vor Jahren mal jemanden getroffen, den der Verfassungsschutz, warum auch immer, für einen Verfassungsfeind hält – als wesentliche Begründungsfigur ein. Wer sich mit dem Inhalt von Verfassungsschutzberichten und sonstigen, auf Verfassungsschutzbehörden zurückgehende Behördenzeugnissen beschäftigt hat, müßte wissen, daß die dort üblicherweise gezeigte „Argumentationstiefe“ und „Begründungsdichte“ aus rechtlicher Sicht bei weitem nicht ausreicht, um ein Berufsverbot gegen einen Grundrechtsträger zu begründen.

Wie wenig Auskünfte oder „Expertisen“ von Verfassungsschutzbehörden, die von diesen selbst jedoch als konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für Verfassungsfeindlichkeit bewertet werden, oft in rechtlicher Hinsicht taugen, zeigte sich etwa erst unlängst anhand des elfseitigen Behördenzeugnisses, mit dem das Landesamt für Verfassungsschutz in Rheinland-Pfalz die vermeintliche Nichteignung des Kandidaten Joachim Paul für das Amt des Oberbürgermeisters von Ludwigshafen zu begründen suchte, weil dieser möglicherweise ein Verfassungsfeind sei. Dies wurde bekanntlich u.a. dann damit begründet, daß Paul „keine

Berührungssängste“ zu einem ansonsten völlig legalen, regulären Pressemedium gezeigt habe, bzw. daß er zu einem Bücherbasar eingeladen habe, in dessen Rahmen dann auch „rechte Literatur“ feilgehalten worden sei. (Bei dieser „rechten Literatur“ soll es sich dann übrigens um Romane von Ernst Jünger, 1895-1998, gehandelt haben, der immerhin Träger des Großen Bundesverdienstkreuzes mit Stern und Schulterband gewesen ist).

Freilich wird die Problematik hier dadurch etwas abgemildert, daß es nicht abstrakt um den Verdacht einer allgemeinen verfassungsfeindlichen Gesinnung (nach Ansicht der Verfassungsschutzbehörden) gehen soll, sondern konkret um Hinweise in Richtung (1) ausländische Dienste bzw. (2) organisierte Kriminalität. Das wird also auch der Verfassungsschutz nicht mit Ernst Jünger begründen können.

5. Ausschluß der Erstattung von Aufwendungen

Strukturell unterscheiden sich die beiden Entwürfe hauptsächlich dann dadurch, daß der Mehrheitsentwurf den Ausschluß von der Benutzung der Landtagseinrichtungen quasi „nebenher“ regelt und (wie gesehen, unzulässigerweise) der freihändigen Ermessensausübung durch den Landtagspräsidenten überantworten will, das Problem des Ausschlusses der Erstattung von Aufwendungen aus der Landtagskasse dann aber sehr eingehend angeht, das andererseits beim AfD-Entwurf gar nicht vorkommt.

Das ist aber unproblematisch, im Gegenteil ist gar nicht erkennbar, warum der Mehrheitsentwurf das Problem des Ausschlusses vom Zugang glaubt, quasi „nebenher“ abhandeln zu können, und das Problem des Ausschlusses der Erstattung derart in den Vordergrund rückt.

Wenn ein Abgeordneten- oder Fraktionsmitarbeiter den Landtag nicht oder nur sehr eingeschränkt betreten darf und auch keinen oder irgendwie nur sehr beschränkten Zugang zu dessen Informations- und Kommunikationseinrichtungen fände, dann bestünde seitens der Fraktion oder des Abgeordneten gar kein Interesse mehr, ihn zu beschäftigen, weil er seine Arbeit – wie gesehen, offenbar noch nicht einmal im „Home Office“ – nicht machen könnte. Auf den formellen Ausschluß der Erstattungsfähigkeit seiner Bezüge dürfte es also gar nicht mehr ankommen.

Andererseits muß bereits der Ausschluß von der Benutzung der Landtagseinrichtungen – der eben einen Berufsverbot gleichkommt – sorgfältig und grundrechtsschonend geregelt und mit hin, was eben im Mehrheitsentwurf verkannt wird, von konkreten Tatbestandsmerkmalen von wesentlichem Gewicht abhängig gemacht werden.

III. Ergebnis

Der Entwurf der AfD-Fraktion ist daher aus den genannten Gründen vorzugswürdig. Allerdings muß es in § 6a Abs. 3 heißen: „im Sinne des Abs. 2 [~~Satz 2~~]“ sowie in Abs. 2 am Anfang „der betreffenden“ (und nicht: „betroffenen“) Person. Abs. 3 auch des AfD-Entwurfs würde ich aus den genannten Gründen streichen. Man sollte auch im Rahmen des AfD-Entwurfs überlegen, ob man nicht besser auf § 31 BZRG abstellen sollte als auf § 30, der, wenn man eben eine Überprüfung will, vielleicht nicht so recht paßt.